



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03173**
Datum: 14.02.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	10.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallwirtschaftskonzept 2021 für die Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das Abfallwirtschaftskonzept 2021 für die Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Umwelt

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Der § 8 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) regelt die näheren Anforderungen an Form und Inhalt, Fortschreibung sowie an das Beteiligungsverfahren und die Beschlussfassung dieser Konzepte. So ist festgelegt, dass das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplanes aufzustellen und mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben ist.

II. Ist-Stand

Das erste Abfallwirtschaftsprogramm der Stadt Halle (Saale) wurde in den Jahren 1994/95 auf Grundlage der damaligen abfallrechtlichen Vorschriften erarbeitet und am 14. Juni 1995 vom Stadtrat beschlossen.

Die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) erfolgte mit Beschluss VI/2015/00850 durch den Stadtrat im September 2015.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat 2021 eine Fortschreibung zu erfolgen.

Mit dem überarbeiteten Abfallwirtschaftskonzept bietet sich für die Stadt Halle (Saale) die Möglichkeit, die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und Entwicklungen der letzten Jahre zu analysieren, zu bewerten und Schlussfolgerungen für die weitere Planung unter den Prämissen der 2020 erfolgten umfangreichen Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu ziehen.

III. Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes

Der nunmehr vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des AWK 2021 (Anlage 1) beschreibt zunächst den aktuellen abfallwirtschaftlichen Ist-Stand. Dies umfasst die Beschreibung der Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft, insbesondere der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle sowie die Darstellung zu den Abfallarten und -mengen der Jahre 2014 bis 2019. Aufgrund einer Sortieranalyse des Restmülls, wird die Zusammensetzung dessen detailliert beschrieben und anhand der Ergebnisse der Sortieranalyse bewertet.

Die Prognose künftig zu erwartender Abfallmengen deckt den Zeitraum bis 2030 ab. Gleichzeitig wird für diesen Prognosezeitraum die Entsorgungssicherheit in der Stadt Halle (Saale) nachgewiesen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2021 greift als Maßnahmekonzept für die zukünftige Abfallwirtschaft (Kapitel 12) folgende Themen detaillierter auf und bewertet diese:

- Effizienz und Kundenfreundlichkeit des Abfallentsorgungssystems, insbesondere der Angebote zur Getrenntsammlung von Abfällen auch unter dem Aspekt von Nachhaltigkeitskriterien und Klimaschutz
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Bioabfallverwertung
- Stoffstrommanagement bei der Erfassung von Sperrmüll und Altholz
- Bewertung des Umgangs mit der Abfallfraktion „stoffgleiche Nichtverpackungen“
- Bewertung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für Restabfall und der Richtlinie die Abfallbehälterbemessung
- Strategien zum Umgang mit verbotswidrig abgelagerten Abfällen

IV. Beteiligungsverfahren

Gemäß § 8 Abs. 4 AbfG LSA ist die obere Abfallbehörde bei der Fortschreibung des AWK zu beteiligen. Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgaben oder satzungsgemäßen Interessen durch das AWK berührt werden, ist Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Anregungen und Bedenken sind mit ihnen zu erörtern.

Mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme bis einschließlich 30.09.2021 wurde der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes 2021 am 16.09.2021 per Mail an die entsprechenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt. Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und die WER GmbH gaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme ab, die abgewogen wurden und im Abwägungsprotokoll (Anlage 2) festgehalten sind. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) und die RAB GmbH hatte redaktionelle Anmerkungen, die in den Entwurf eingearbeitet wurden. Dazu wurde der Entwurf abschließend überarbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

V. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung sind Bestandteil der Abfallgebühren. Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind sämtlich mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Eine Belastung des städtischen Haushalts in Form einer Zuführung weiterer finanzieller Mittel zur Aufwandsdeckung tritt damit nicht ein.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es nicht pauschal zu beantworten, inwieweit die Umsetzung des Maßnahmenplanes Einfluss auf die Kosten der Abfallentsorgung und damit auf die Abfallgebühren hat. Derartige konkrete Betrachtungen können nur im Rahmen der 2-jährlichen Abfallgebührenkalkulationen erfolgen.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen:

Anlage 1: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 2: Abwägungsprotokoll